

Die soziale Fürsorge im Schweiz. Bäderwesen

Autor(en): **Keller, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **9 (1938)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

SVERHA, Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung (Herausgeber)
SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
SZB, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Redaktion: SVERHA und allgemeiner Teil: E. Gossauer, Waisenhaus Sonnenberg, Zürich 7, Tel. 23.993; SHVS: Dr. P. Moor, Luegete 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Offh, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an E. Gossauer, Waisenhaus Sonnenberg, Zürich 7.

Verlag: Franz F. Offh, Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephone 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betreffend Inserate, Abonnements, Briefkasten, Auskunftsdienst, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, September 1938 - No. 9 - Laufende No. 79 - 9. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Die soziale Fürsorge im Schweiz. Bäderwesen

Von Dr. med. A. Keller, Bad Rheinfelden

Zu den Heilquellen streben seit Jahrhunderten Kranke und Schwache, um Heilung, Kräftigung und Verjüngung zu finden. Aus der ursprünglichen Gastfreundschaft hat sich eine leistungsfähige Hotellerie entwickelt, die es sich angelegen sein lässt, jedem Gast nach Massgabe seiner Mittel die beste Unterkunft und Verpflegung zu bieten. Doch haben sich schon frühzeitig menschenfreundliche Kreise bemüht, auch den Aermsten die Badekuren und deren wunderbare Heilungsmöglichkeiten zugute kommen zu lassen. Ausgehend von der Ueberzeugung, dass die natürlichen Heilkräfte der Erde Gemeingut aller Menschen sind.

In Baden im Aargau, diesem über 2000 Jahren berühmten Thermalkurort, bestand schon zur Römerzeit, wie zahlreiche interessante Funde erwiesen haben, ein grosses Bäderspital, für verwundete und kranke Soldaten. Die Verenaquelle stand, im Zusammenhang mit der Verehrung der heiligen Verena, von alters her Unbemittelten unentgeltlich zu Badezwecken zur Verfügung. Eine Nachricht aus dem Jahre 1399 lässt auf einen alteingesessenen Badarmenbetrieb schliessen. Anno 1558 gründete ein Wohltäter die Bruderschaft zur hl. Verena zum Zwecke der Unterstützung unbemittelter Kuranten. 1805 wurde eine städtische Badarmenunterhaltungskommission ernannt, 1841 die Verenaquelle, die bisher in einem grossen Badebassin unter freiem Himmel verwendet worden war, in ein eigenes Gebäude überführt, und heute besitzt Baden die Badanstalt „Freihof“, in der jährlich zirka 1900 Gäste mit zirka 40 000 Kurtagen die Badenerkur absolvieren können.

In Schinznach in Aargau wurde 1707 das Armenbad eröffnet und 1787 ein eigenes Haus erbaut, hauptsächlich dank der Regierung des Standes Bern. Die heutige Abteilung für Unbemittelte des Kurhauses Bad Schinznach, genannt Spitalabteilung, zählt 60 Betten.

In Ragaz-Pfäfers im Kanton St. Gallen, gründete der letzte Abt des Klosters Pfäfers im Jahre 1821 eine Badarmenanstalt, und 1876 machte Herr Bartholomé aus Augsburg eine Stiftung von 25 000 Mark, aus deren Ertragnis Unbemittelten die Kur in Ragaz-Pfäfers ermöglicht wird. In Lavey, Kanton Waadt, besteht seit 1836 ein Badespital von zirka 70 Betten als Abteilung des Kantonsspitals in Lausanne. Im Leukerbad im Wallis wurde seit 1846 ein Fonds gesammelt, mit dem 1865 ein kleines Badespital erbaut werden konnte, das heute 30 Betten besitzt. In Rheinfelden (Aargau) beschloss der Regierungsrat des Kantons Aargau im Jahre 1865 grundsätzlich die Errichtung eines Badespitals, das nach Zwischenlösungen im Jahre 1896 dank den Spenden zahlreicher Gönner erbaut werden konnte und heute zu einer Anstalt von 240 Betten geworden ist, in der pro Saison rund 2000 Erwachsene und Kinder mit rund 50 000 Kurtagen die Solbadkur benützen können.

Alle diese Anstalten mit Ausnahme derjenigen von Lavey, die eine kantonale Anstalt ist, verdanken ihre Entstehung ganz und ihre Weiterentwicklung zum guten Teil der privaten Initiative und Wohltätigkeit. Sie werden als gemeinnützige Anstalten auf privater Grundlage, meist durch eine Kommission verwaltet und betrieben unter Aufsicht des Staates, der gewisse, jedoch nur bescheidene Beiträge an den Betrieb gibt, bauliche Erweiterungen jedoch subventioniert. Die Kuranten zahlen eine Verpflegungstaxe von Fr. 4.— bis 5.—, je nach der Anstalt. Um auch gänzlich Unbemittelten die Kur zu ermöglichen, stehen mehreren Anstalten Freibettenfonds zur Verfügung, die ebenfalls das Werk von Stiftungen einzelner oder von Sammlungen, meist unter den bemittelten Kurgästen des betreffenden Ortes sind. Diese Anstalten sind nicht nur ein erfreuliches Zeichen menschenfreundlicher Gesinnung, sondern haben eine beachtenswerte

volkswirtschaftliche Bedeutung. Bei vielen Leiden, besonders bei chronischen Infektionen, Rheuma-, Stoffwechsel- und Abnützungskrankheiten bieten die Badekuren weitaus die besten Aussichten auf Heilung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit. Indem die Badespitäler den ökonomisch Schwachen wenig kostspielige Kuren ermöglichen, entlasten sie die soziale Fürsorge die Krankenkassen und die Spitäler. Ihr relativ einfacher Betrieb bedingt viel geringere Kosten, als der notwendigerweise viel teurere Krankenhausbetrieb, sodass Rekonvaleszenten und geeignete Fälle möglichst rasch dorthin verbracht werden sollten. Diese Erkenntnis bricht sich Bahn. Die Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suval) hat vor einigen Jahren in Baden eine eigene der-

artige Anstalt in Betrieb genommen. In Deutschland besitzen zahlreiche Krankenkassen eigene Kuranstalten und in England, das seit langer Zeit grosse Badehospitäler hat für Unbemittelte, wird demnächst in Bath eine grosse departhamentartige Anstalt errichtet werden, speziell zum Zwecke der Bekämpfung des Rheumatismus. In Russland bestehen wohl die grössten sozialen Badeinstitutionen. In der Schweiz besteht das dringende Bedürfnis, noch mehr als bisher auch den Unbemitteltesten und ökonomisch schwachen die Benützung der Badekuren zu ermöglichen. Die bisher zur Verfügung stehenden Anstalten, die immer überfüllt sind, bedeuten erst den Anfang auf diesem Wege.

Kind und Strafe

Abschlussarbeit von Heinrich Roth, Kandidat des Heilpädagogischen Seminars Zürich (Schluß)

III. Vom Bestraftwerden

1. Welche Strafen werden am meisten, welche am wenigsten gefürchtet?

Die Tatsache, daß die Körperstrafe und das Isolieren (Einsperren) im allgemeinen die von den Kindern am meisten gefürchteten Strafen sind, ist bekannt. Warum aber empfindet das Kind gerade die Stockschläge — oder die Ohrfeigen — oder das Eingeschlossensein als den härtesten Eingriff in sein eigenes Sein?

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Erzieher in der Vergeltungstrafe dem Kinde als Angreifer gegenüber stehe. Das Straferlebnis des Kindes ist ein Angegriffensein. Wenn es Schläge sind, gilt der Angriff vorerst dem Körper. Jede Strafmaßnahme aber trifft die Gesamtheit der kindlichen Persönlichkeit, also auch das Seelische. Die Meinung des Erziehers ist, das Kind habe die Schläge widerstandslos hinzunehmen. Der Versuch einer Abwehr wird besonders hart geahndet. Ja auch nur der Gedanke einer Gegenwehr möchte ihm nicht leicht verziehen sein. Es soll hier gewagt sein, diese Zumutung als eine Ungeheuerlichkeit zu bezeichnen. Das Kind muß reagieren, einfach darum, weil es den Gesetzen alles Lebenden unterstellt ist. Freilich seine Reaktion könnte darin bestehen, daß es nach empfangenen Prüiteln nur dächte: Es ist mir recht geschehen; es muß nun viel besser werden mit mir. Aber dazu gehörte eine sittliche Kraft, die bei einem Kinde kaum vorausgesetzt werden darf. Vermutlich würden recht viele Erwachsene sie ebenfalls nicht haben. Das Recht, das wir alle für uns in Anspruch nehmen, soll dem Kinde vorenthalten sein: Das Recht der Notwehr. Es hat, wenn der Erzieher es wünscht, seinen Selbsterhaltungstrieb einfach ausschalten. Aber das Kind kann ihn ja nicht ausschalten. Daß gerade das gesunde Kind sich etwa mit Rachegeanken gegen den groben Erzieher beschäftigt, läßt uns nicht das Vorhandensein eines Selbsterhaltungstriebes, wohl aber die Einsichtslosigkeit des Erziehers bedauern. Nicht oft wird ein Kind versu-

chen, den Angriff des Erwachsenen offen zu parieren. Es sieht ja sofort ein, daß es jeden derartigen Versuch bitter büßen müßte. Trotzdem ist seine Situation nicht harmloser als die eines großgewachsenen Sechzehnjährigen, der entschlossen ist, sich keine Schläge mehr gefallen zu lassen. Dafür rettet es sich in die Rachegeanken hinein. Es denkt sich im Stillen zurecht, was Schlimmes es seinem Peiniger gönnen und wünschen möchte. Fäuste unter der Bettdecke oder in den Hosentaschen sind keine Seltenheit. Es gibt Kinder, die zeitweise sich selbst den Tod herbeiwünschen, um sich damit an den Eltern rächen zu können. Andere trösten sich im Stillen: „Wartet, wenn ich einmal groß bin ...“ Die gefährliche Geladenheit mit Haßgeanken und Rachegeanken führt manchmal zu allerlei Sabotage-Handlungen gegen den Erzieher: Es werden ihm heimlich Gebrauchs- und Schmuckgegenstände beschädigt oder entwendet und dergleichen. Die Abwegigkeit all dieser Reaktionen ist bedenklich. Die Verantwortlichkeit dafür liegt aber nicht beim Kinde, sondern beim Erzieher.

Die große Furcht vor der Körperstrafe wird verständlich: Das Angegriffenwerden mit seinen schmerzlichen Folgen und die Unmöglichkeit einer wirksamen Abwehr oder des Entfliehens, das fast ohnmächtige Ausgeliefertsein in die Hände eines Vergewaltigers liegt ihr zugrunde.

Das Erlebnis des Eingesperrtwerdens ist zwar ein anderes, aber unter Umständen nicht viel weniger schweres. Das körperliche Unbehagen ist im Augenblick nicht so groß wie bei der Prügelstrafe, umso schwerwiegender aber die seelische Wirkung des Isoliertseins. Es ist ein Ausgestoßensein aus der Gemeinschaft, eine Erniedrigung, die derjenigen des Geschlagenwerdens zum mindesten gleichkommt. Oft ist der Aufenthaltsraum des kleinen Sträflings ein engbegrenzter und verdunkelter. Nun weiß man aus Versuchen mit Kleinkindern, daß durch nichts so schnell ein Zornausbruch herbeigeführt werden kann wie durch eine allgemeine Bewegungshemmung, in der Weise etwa, daß man das Kind